

DE

REM 07/2003.

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 5-1-2004
C(2003)5241

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

BESCHLUSS DER KOMMISSION

Vom 5-1-2004

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht
gerechtfertigt ist**

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Antrag des Königreichs der Niederlande)

(REM 07/2003)

FR

BESCHLUSS DER KOMMISSION

Vom 5-1-2004

zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall nicht gerechtfertigt ist

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(Antrag des Königreichs der Niederlande)

(REM 07/2003)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000²,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003⁴,

¹ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 16.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 22. April 1999, das am 30. April 1999 bei der Kommission einging, ersuchte das Königreich der Vereinigten Niederlande die Kommission, nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁵, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1854/89⁶, und nach Artikel 239 der genannten Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zu entscheiden, ob der Erlass der Einfuhrabgaben unter den nachstehend beschriebenen Umständen gerechtfertigt ist.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 findet diese auf Fälle, die der Kommission vor dem 1. August 2003 übermittelt wurden, keine Anwendung. Im weiteren Verlauf dieser Entscheidung gelten daher Bezugnahmen auf die vorgenannte Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 als Verweise auf deren letzte Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2003⁷ der Kommission vom 21. Mai 2003.
- (3) Ein niederländisches Unternehmen, nachfolgend "der Beteiligte", hat von 1992 bis 1994 insgesamt 65.000 Tonnen Mais in das Zollverfahren der aktiven Veredelung übergeführt. Der Mais sollte zu Glucose (Hauptveredelungserzeugnis) und verschiedenen Nebenveredelungserzeugnissen, nämlich Stärkerückstände des KN-Codes 2303 10 11 und Futtermaisgluten des Codes 2303 10 19 verarbeitet werden. Der Beteiligte legte die dafür vorgeschriebenen Bewilligungen (AV mit vorzeitiger Ausfuhr sowie Ersatz durch äquivalente Waren) vor.
- (4) Haupt- und Nebenveredelungserzeugnisse wurden fristgerecht und gemäß den geltenden Pauschalausbeutesätzen ausgeführt oder einer anderen zulässigen zollrechtlichen Bestimmung zugeführt.

⁵ ABl. L 175 vom 12.7.1979, S. 1

⁶ ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 1

⁷ ABl. L 134 vom 29.5.2003, S. 1.

- (5) Bei verschiedenen 1994 und 1995 durchgeführten Kontrollen stellten die zuständigen niederländischen Behörden fest, dass das vom Beteiligten ausgeführte Hauptveredelungserzeugnis nicht vollständig aus Mais, sondern zu rund 75 % aus Weizen vom Gemeinschaftsmarkt hergestellt worden war. Bei der Herstellung des Hauptveredelungserzeugnisses waren dem Zwischenerzeugnis aus Mais (Maisstärkeslurry) nämlich Zwischenerzeugnisse aus Weizen (Weizenstärkeslurry) beigemischt worden. Diese Mischung war anschließend zu Glucose (dem Hauptveredelungserzeugnis) raffiniert worden. Glucose gehört zu Code 1702 30 99 der Kombinierten Nomenklatur, egal ob aus Mais oder aus Weizen hergestellt, denn die Warenbezeichnung unterscheidet nicht nach dem verwendeten Rohstoff.
- (6) Die zuständigen niederländischen Behörden stellten demnach fest, dass das im Rahmen des Verfahrens der aktiven Veredelung ausgeführte Hauptveredelungserzeugnis nur teilweise als aus Mais hergestellt gelten konnte. Der Beteiligte hatte, so stellten sie weiter fest, seine Verpflichtungen aus der Inanspruchnahme des Verfahrens der aktiven Veredelung in Bezug auf 48.400 Tonnen Mais, die er 1992 bis 1994 in das Verfahren übergeführt hatte, missachtet.
- (7) Die zuständigen niederländischen Behörden forderten daraufhin am 3. Dezember 1996 die Einfuhrabgaben zuzüglich den Verzugszinsen gemäß Artikel 62 der Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 der Kommission vom 26. Juni 1991 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates über das Verfahren der aktiven Veredelung⁸, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3709/92⁹, sowie Artikel 589 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der zum Zeitpunkt der hier in Rede stehenden Tatsachen geltenden Fassung in Höhe von insgesamt XXXXX nach; dieser Betrag ist Gegenstand des hier in Rede stehenden Antrags auf Erlass.
- (8) Zur Unterstützung des Antrags der niederländischen Behörden teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass er die Unterlagen, die die niederländischen Behörden der Kommission übermittelten, eingesehen und ihnen nichts hinzuzufügen habe.

⁸ ABl. L 210 vom 31.7.1991, S. 1.

⁹ ABl. L 378 vom 21.12.1992, S. 6.

- (9) Die Kommission teilte dem Beteiligten mit Schreiben vom 26. November 1999 unter Darlegung ihrer Gründe mit, dass sie eine für ihn nachteilige Entscheidung zu treffen gedächte, woraufhin der Beteiligte mit Schreiben vom 23. Dezember 1999 zu den Einwänden Stellung nahm.
- (10) Mit Entscheidung C(2000) 485 endg. vom 23. Februar 2000 hat die Kommission den Erlassantrag zunächst in Bezug auf die Verzugszinsen (XXXXXX) und sodann für die vor dem 3. Dezember 1993 entstandenen Einfuhrabgaben (XXXXXX) für unzulässig erklärt; schließlich hat sie den Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX abgelehnt mit der Begründung, dass sich der Beteiligte offensichtlich fahrlässig verhalten habe.
- (11) In seinem Urteil vom [13. März 2003 in der Rechtssache C-156/00](#) hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die Rechtmäßigkeit der EntschlieÙung C(2000) 485 endg. der Kommission insoweit bestätigt, als die Kommission den Antrag auf Erlass der Verzugszinsen für unzulässig erklärt und einen Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX für ungerechtfertigt befunden hatte. Dagegen hat der Hof die Entscheidung der Kommission, den Antrag des Beteiligten auf Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXXXX für unzulässig zu erklären, aufgehoben mit der Begründung, die Kommission müsse diesen Antrag in der Sache prüfen, ohne die Fristen, innerhalb welcher die Abgaben von den Zollbehörden nachgefordert wurden, anzufechten.
- (12) Die Kommission hat gemäß dieser teilweisen Aufhebung ihrer Entscheidung die Anwendbarkeit des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 auf die vor dem 3. Dezember 1993 entstandenen Tatbestände im Lichte des Urteils des Hofes erneut zu prüfen; dabei sind die Fristen der Artikel 907 und 909 ab dem Datum dieses Urteils zu rechnen.
- (13) Mit Schreiben vom 26. Mai 2003, beim Beteiligten am 27. Mai 2003 eingegangen, teilte die Kommission diesem unter Darlegung ihrer Gründe mit, dass sie eine ablehnende Entscheidung treffen würde.
- (14) Mit Schreiben vom 10. Juni 2003 bat der Beteiligte über seinen Rechtsanwalt um eine Anhörung durch die Kommission.

- (15) Mit Schreiben vom 16. Juni 2003 antwortete die Kommission dem Beteiligten, dass sie seiner Bitte nicht stattgeben konnte, und forderte ihn erneut um Mitteilung aller für die Bearbeitung seines Falls relevanten Angaben und Unterlagen auf.
- (16) Mit Schreiben vom 26. Juni 2003, bei der Kommission am selben Tag eingegangen, nahm der Beteiligte zu den mitgeteilten Gründen Stellung. Er wies insbesondere darauf hin, dass die Zollschuld durch Nichteinhaltung der Sechsmonatsfrist für die Ausfuhr des zu Glucose verarbeiteten Mais entstanden sei, dass jedoch diese Unregelmäßigkeit nur als Durchschnitt seiner jährlichen Mais- und Weizenverwendung, also ohne genaue Prüfung der konkreten Vorgänge, festgestellt worden sei. Die Fristüberschreitung jedoch sei das einzige Vergehen des Beteiligten gewesen und könne nicht als schwerwiegend beurteilt werden, so dass eine Ablehnung des Antrags auf Erlass der Zollschuld einer Verletzung des Verhältnismäßigkeitsprinzips gleichkäme.
- (17) Das Verwaltungsverfahren wurde daraufhin gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ausgesetzt, und zwar für die Zeit vom 27. Mai 2003 bis zum 27. Juni 2003.
- (18) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 3. Dezember 2003 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich "Allgemeine Zollregelungen/Erstattung", eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (19) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Einfuhrabgaben auch in anderen als den Fällen nach den Abschnitten A bis D der genannten Verordnung erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.
- (20) Gemäß dem vorgenannten Urteil des Hofes vom 13. März 2003 betrifft diese Prüfung des Antrags auf Erlass lediglich den vor dem 3. Dezember 1993 entstandenen Teil der Zollschuld, nämlich den Betrag von XXXXXX.

- (21) Wie aus der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften hervorgeht, stellt Artikel 13 der Verordnung 1430/79 eine allgemeine Billigkeitsklausel dar, mit der eine Ausnahmesituation abgedeckt werden soll, in der sich der Beteiligte im Vergleich zu anderen, die gleiche Tätigkeit ausübenden Wirtschaftsteilnehmern befinden kann.
- (22) In der Tat war festgestellt worden, dass die vom Beteiligten geübte Praxis weder den geltenden Rechtsbestimmungen noch den besonderen Bestimmungen der AV-Bewilligung, deren Inhaber er war, entsprach. Weizen durfte im Sinne des Ersatzes durch äquivalente Waren im Rahmen einer Bewilligung der aktiven Veredelung für die Verarbeitung von Mais zu Glucose nicht verwendet werden.
- (23) Diese Praxis hat gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 des Rates vom 13. Juli 1987 über die Zollschuld¹⁰, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4108/88¹¹, insofern zum Entstehen einer Zollschuld geführt, als vorschriftswidrig Weizen vom Gemeinschaftsmarkt zur Herstellung von Glucose für die Ausfuhr im Rahmen einer Bewilligung der aktiven Veredelung verwendet wurde.
- (24) Abgesehen davon, welche Waren auf Grund der AV-Bewilligung, deren Inhaber der Beteiligte war, als Ersatzwaren verwendet werden durften, wurden die übrigen Regeln des genannten Zollverfahrens eingehalten. So wurde der gesamte im Rahmen der aktiven Veredelung eingeführte Mais zu Glucose verarbeitet, und der Beteiligte kam seiner Verpflichtung zur Ausfuhr des Hauptveredelungserzeugnisses, also der Glucose, fristgemäß nach.
- (25) Mehrere Jahre lang haben die zuständigen Zollbehörden die vom Beteiligten geübte Praxis in Bezug auf große Warenmengen nicht beanstandet. Diese Tatsache ist als Irrtum dieser Behörden anzusehen.
- (26) Aus dem Vorstehenden geht hervor, dass diese Gegebenheiten insgesamt als besonderer Umstand im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 gewertet werden können.

¹⁰ ABl. L 201 vom 22.7.1987, S. 15.

¹¹ ABl. L 361 vom 29.12.1988, S. 2.

- (27) Indessen ist auch unter derartigen besonderen Umständen ein Erlass der Einfuhrabgaben nur dann möglich, wenn der Beteiligte sich keinerlei Fahrlässigkeit oder betrügerische Absicht hat zuschulden kommen lassen.
- (28) Im vorliegenden Fall geht aus den Unterlagen, die die niederländischen Behörden der Kommission übermittelt haben, hervor, dass der Beteiligte nicht betrügerisch gehandelt hat. So ist der finanzielle Vorteil aus der fehlerhaften Anwendung des AV-Verfahrens, der weit über den mit der Inanspruchnahme dieses Verfahrens normalerweise verbundenen finanziellen Vorteil hinausgeht, wie er selbst in seinem Schreiben vom 23. Dezember 1999 angibt, auf Preisschwankungen zurückzuführen. So geht auch aus dem Bericht, den der Prüfungsdienst des niederländischen Ministeriums für Landwirtschaft und für die Verwaltung der natürlichen Ressourcen und des Fischfangs am 19. Juli 1996 erstellt hat, hervor, dass die vom Beteiligten angewandte Praxis durchaus auch zu finanziellen Verlusten hätte führen können. Auf jeden Fall hat keine dazu befugte Behörde ein rechtswidriges Verhalten des Beteiligten festgestellt.
- (29) Trotzdem hat sich der Beteiligte im vorliegenden Fall fahrlässig verhalten. Er ist als großes Unternehmen zu betrachten, welches in dem einschlägigen Bereich über sehr viel Berufserfahrung verfügt. Wie aus dem Schreiben der niederländischen Behörden an die Kommission vom 22. April 1999 hervorgeht, nimmt der Beteiligte im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zahlreiche Verfahren, auch Zollverfahren, in Anspruch bzw. hat dies getan. Bei dem finanziellen Einsatz, um den es geht, und seiner Vertrautheit mit den Zollverfahren muss von ihm mehr Sorgfalt erwartet werden als von einem Unternehmen, das in unerfahrener Weise handelt.
- (30) Die Bewilligung einer aktiven Veredelung, deren Inhaber der Beteiligte war, war eindeutig formuliert: Nur Mais war unter den umzuwandelnden Erzeugnissen angeführt. Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 müssen für die Inanspruchnahme des Ersatzes durch äquivalente Waren oder der vorzeitigen Ausfuhr die Ersatzwaren zu demselben achtstelligen Code der Kombinierten Nomenklatur gehören und dieselbe Handelsqualität und dieselben technischen Merkmale besitzen wie die Einfuhrwaren. Dies war hier ganz offensichtlich nicht der Fall.

- (31) Die einzigen möglichen Ausnahmen sind in Anhang IV der Verordnung (EWG) Nr. 2228/91 vollständig aufgeführt. Die in Frage stehenden Waren gehören nicht zu denjenigen, die in diesem Anhang aufgeführt sind.
- (32) Dieses Verzeichnis ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften sind die betreffenden Gemeinschaftsvorschriften von ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften an das einschlägige positive Recht, auf dessen Unkenntnis sich niemand berufen kann. Demnach hat sich ein Wirtschaftsteilnehmer durch Lektüre der einschlägigen Amtsblätter der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu vergewissern, die für die von ihm getätigten Vorgänge gelten.
- (33) Angesichts des auf dem Spiel stehenden finanziellen Einsatzes sowie der grundlegenden Bedeutung der Äquivalenzregeln für das Verfahren der aktiven Veredelung konnte es für einen erfahrenen und mit normaler Sorgfalt handelnden Beteiligten nicht unbemerkt bleiben, dass die Verwendung von Weizen anstelle des Mais für die Herstellung der auszuführenden Glucose im Rahmen seiner AV-Bewilligung ausgeschlossen war.
- (34) Die Tatsache, dass der angewandte Herstellungsprozess, bei dem Zwischenerzeugnisse aus Mais und aus Weizen gemeinsam raffiniert werden, für diejenigen Unternehmen der Stärkeindustrie in der Gemeinschaft, die sowohl Mais als auch Weizen als Rohstoffe für die Glucoseherstellung verwenden, ein gebräuchliches Herstellungsverfahren ist, kann die einem erfahrenen Beteiligten obliegende Sorgfaltspflicht in Bezug auf die Einhaltung der geltenden gemeinschaftlichen Rechtsbestimmungen nicht aufweichen. Dasselbe gilt für die Voraussetzung, dass die ausgeführte Glucose unabhängig davon, ob sie aus Mais oder aus Weizen hergestellt wurde, zum selben KN-Code gehört.
- (35) Auch wenn die zuständigen nationalen Behörden gezögert haben bei ihrer Entscheidung, ob die vom Beteiligten angewandte Praxis zum Entstehen einer Zollschuld führte oder nicht, kann dies die dem Beteiligten in Bezug auf die Abwicklung der von ihm getätigten Vorgänge obliegende Sorgfaltspflicht nicht aufweichen, zumal dieses Zögern zeitlich erst nach Abschluss der Vorgänge, die Gegenstand der Kontrolle waren, festzustellen war.

- (36) Zum Argument, das der Beteiligte in seinem Schreiben vom 23. Dezember 1999 geltend macht, dass nämlich der größte Berufsverband für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Schreiben vom 29. Juni 1994 einen Ersatz durch äquivalente Waren zwischen Mais und Weizen bei der aktiven Veredelung für möglich erklärt hätte, ist festzustellen, dass es in diesem Schreiben, das erst nach Abschluss der in Frage stehenden Vorgänge an den nationalen Kontrolldienst gerichtet wurde, keineswegs ausdrücklich heißt, dass der Ersatz durch äquivalente Waren Weizen abdeckte. Vielmehr werden lediglich die Durchführungsmodalitäten hinsichtlich einer AV-Bewilligung für den Ausgangsstoff "Mais" bei der Glucoseherstellung genau festgelegt.
- (37) Zum weiteren vom Beteiligten in seinem Schreiben vom 23. Dezember 1999 angeführten Argument, dass in den 1992 und 1993 verfassten Kontrollberichten der Kontrollbehörden ausdrücklich festgestellt worden sei, dass er die Verpflichtungen gemäß der Bewilligung der aktiven Veredelung erfüllt hätte, ist festzustellen, dass sich diese Kontrollen ausschließlich auf die Übereinstimmung zwischen den eingeführten Mengen der zu veredelnden Waren und den ausgeführten Mengen von Veredelungserzeugnissen sowie die Wiederausfuhrfristen bezogen hatten. Der Beteiligte kann aus diesen Berichten also nicht schlussfolgern, dass die Kontrollbehörden es ausdrücklich als ordnungsgemäß bezeichnet hätten, dass er in dem hier in Rede stehenden Fall anstelle von Mais Weizen verwendet hat.
- (38) Zu den vom Beteiligten in seinem Schreiben vom 26. Juni 2003 angeführten Argumenten schließlich, das einzige ihm vorzuwerfende Fehlverhalten sei die Nichteinhaltung der Wiederausfuhrfrist für die Veredelungserzeugnisse gewesen, ist festzustellen, dass tatsächlich die einzige festgestellte Rechtswidrigkeit darin bestand, dass er auf Grund einer Bewilligung der aktiven Veredelung von Mais zu Glucose im Sinne des Äquivalenzverkehrs Weizen verwendete, was, wie bereits gesagt, rechtswidrig war.
- (39) Die Behauptung des Beteiligten, der Erlass der Einfuhrabgaben sei gerechtfertigt, weil ihm lediglich Nichteinhaltung der Wiederausfuhrfristen vorzuwerfen sei, ist also nicht haltbar.

- (40) Vielmehr handelt es sich bei der vom Beteiligten begangenen Rechtswidrigkeit um einen Verstoß gegen eine der Grundlagen des AV-Verfahrens mit Ersatz durch äquivalente Waren; ein solcher Rechtsverstoß kann nicht als unerheblich betrachtet werden.
- (41) Es ist daher nicht gerechtfertigt, den beantragten Erlass der Einfuhrabgaben zu gewähren -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlass der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXXX, der Gegenstand des Antrags des Königreichs der Niederlande vom 22. April 1999 ist, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 5-1-2004

Für die Kommission

Frits Bolkestein

Mitglied der Kommission